

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2012 des Rechnungshofs zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 21: Organisation und Arbeitsweise der Erb-
schaftsteuerstellen und der Bedarfsbe-
wertung**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 13. November 2014 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 15/6043 Ziffer 2):

*Die Landesregierung zu ersuchen,
dem Landtag bis zum 31. Dezember 2016 erneut zu berichten.*

Bericht

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2016, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

- Die Arbeitsabläufe und der Personaleinsatz bei den Erbschaftsteuerstellen sind zu optimieren; dazu sollen lange Bearbeitungspausen und Doppelarbeit vermieden sowie die bedeutenden Steuerfälle bevorzugt bearbeitet werden.

Einbeziehung der Zahl der Überwachungsfälle und der Großfälle in die bundeseinheitliche Personalbedarfsberechnung und die Personalverteilung

Eine Einbeziehung der Zahl der Überwachungsfälle und der Großfälle in die bundeseinheitliche Personalbedarfsberechnung sowie die Personalverteilung erfolgte bisher nicht. Aufgrund der zum 1. Januar 2015 erfolgten Einführung der Personalbedarfsberechnung (PersBB) in Baden-Württemberg fanden die bundeseinheit-

lichen Vordrucke der Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle Verwendung. Anpassungen in diesen Vordrucken bedürfen einer Abstimmung mit den jeweiligen Bundesländern in der Bundesarbeitsgruppe Personalbemessung der Steuerverwaltungen der Länder (AG PersBB), die erneut im Frühjahr des Jahres 2017 zusammenkommen wird. Die Thematik wird durch den Vertreter des Landes in die Arbeitsgruppe eingebracht, sodass eine einheitliche Anpassung des Vordrucks nach Zustimmung der Länder zum nächsten Bundes-Stichtag 1. Januar 2018 möglich wäre.

Spitzenamt für Mitarbeiter des mittleren Dienstes

Die Bewertung der Dienstposten im mittleren Dienst der Steuerverwaltung erfolgte 2005 durch das Finanzministerium Baden-Württemberg. Die Dienstposten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erbschaft- und Schenkungsteuerstellen – auch wenn diese eigenverantwortlich veranlagen – sind zurzeit nach Besoldungsgruppe A 9 bewertet. Im Zusammenhang mit der Neubewertung der Dienstposten des mittleren Dienstes wird geprüft, ob unter Beachtung der Grundsätze des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Juni 2011 den Vorschlägen des Rechnungshofes Baden-Württemberg nachgekommen werden kann. Die Neubewertung der Dienstposten wird aktuell im Rahmen einer mit der Oberfinanzdirektion Karlsruhe (OFD KA) einberufenen Arbeitsgruppe vorbereitet.

Optimierung des Prozessablaufs u. a. zur Vermeidung von langen Bearbeitungs-pausen und Doppelarbeit

Die neuen Bearbeitungsregelungen für die Erbschaft- und Schenkungsteuer (Erlass des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 22. August 2014, 3-O212.4/12, bekanntgegeben mit Verfügung der OFD KA vom 8. September 2014, O2124/29 – OPH 32 D) werden nach Aussagen der Praxis insbesondere hinsichtlich der Vermeidung von langen Bearbeitungs-pausen und Doppelarbeit sowie der Bearbeitung von Großfällen beachtet. Die Großfallliste – Verfahren EASY – mit manuellem Ausdruck überprüft die Sachgebietsleitung halbjährlich und achtet darauf, dass die Großfälle bevorzugt bearbeitet werden.

Im Rahmen eines Pilotversuchs werden vier Finanzämter insbesondere folgende Punkte untersuchen:

- Bearbeitung der Totenbeilisten-Fälle (TBL-Fälle)
- Datenerhebung im Erbfall beim Wohnsitzfinanzamt
- Überwachung des Erklärungseingangs
- Zeitpunkt der Zuteilung der Steuernummer
- Ablage der Freibelege im Schenkungsteuerbereich
- Ablage der Vorerwerbe zum Letzterwerb
- Zuständigkeit im Schenkungsteuerbereich
- Schnittstelle zur Abgabe von voraussichtlich steuerpflichtigen Erwerbsfällen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter

Die für die Pilotierung erforderlichen organisatorischen und rechtlichen Vorarbeiten konnten planmäßig abgeschlossen werden, sodass der Pilotversuch zum 1. Oktober 2016 beginnen konnte. Das Ende der Pilotierung ist zum 30. Juni 2017 vorgesehen, damit die Pilotfinanzämter ausreichend Zeit zur Verfügung haben, um die optimalen Organisationsstrukturen herauszuarbeiten. Die Pilotfinanzämter sollen bis zum 30. September 2017 über die gewonnenen Erkenntnisse berichten.

Mitarbeiterveranlagung

Die neuen Bearbeitungsregelungen für den Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer (s. vorstehender Erlass vom 22. August 2014) sehen u. a. vor, dass Steuerfälle ohne rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern veranlagt werden. Die Erbschaft- und Schenkungsteuerfinanzämter berichteten zum 31. Dezember 2014, dass die Arbeitsabläufe sowie die Organisation so strukturiert worden sind, dass Festsetzungstätigkeiten auch

durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernommen werden. Hierbei kommt es entscheidend darauf an, die Arbeitsverteilung zwischen Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeitern und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern einheitlich festzulegen. Im Rahmen des vorstehenden Projekts zur Optimierung der Prozessabläufe wird insbesondere die Schnittstelle zur Abgabe von voraussichtlich steuerpflichtigen Erwerbsfällen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter untersucht, damit die Veranlagungen im Erbschaft- und Schenkungsteuerbereich durch die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter flächendeckend nach einheitlichen, abgrenzbaren Kriterien vorgenommen werden können.

Zentralisierung der Bewertung von Unternehmensvermögen

Mit dem Jahressteuergesetz 2007 hat der Gesetzgeber das gesonderte Feststellungsverfahren (§§ 151 ff. des Bewertungsgesetzes) für die Bewertung von Unternehmensvermögen eingeführt. Für die Wertermittlungen und -feststellungen sind seit 1. Januar 2007 die Betriebsstättenfinanzämter und nicht mehr die Erbschaftsteuerfinanzämter zuständig. Die sachgerechte Bearbeitung der Fälle der Unternehmensbewertung verlangt zunehmend umfangreicheres Fachwissen der entsprechenden Bediensteten.

Als Folge hat die OFD KA im Februar 2015 die Zentralisierung der Bearbeitung der Fälle der Bewertung von Unternehmensvermögen ab dem 1. Juli 2015 angewiesen. Die Fälle werden seitdem zentral von zwei bis drei Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeitern pro Finanzamt bearbeitet. Dadurch werden ein fachlicher Austausch und eine Vertretung untereinander im Finanzamt gewährleistet. Die Vorteile der Zentralisierung der Unternehmensbewertung liegen u. a. in der Entlastung der Veranlagungsstellen von Spezialaufgaben, in der Effizienzsteigerung durch Bündelung der Fachkompetenz bei einer bzw. wenigen Stellen und dem dadurch vorhandenen Spezialwissen. Fortbildungsmaßnahmen können nun gezielter für einen kleineren Personenkreis angeboten werden. Die Erbschaft- und Schenkungsteuerfinanzämter haben durch die Zentralbearbeiterinnen und Zentralbearbeiter zudem konkrete und kompetente Ansprechpartner für ihre Anliegen erhalten.

Nach den Statistikmeldungen der Finanzämter haben sich seitdem die unerledigten Fälle bei überschlägiger Wertermittlung halbiert (181 zum 30. Juni 2016 gegenüber 377 zum 30. Juni 2015). Bei den unerledigten Fällen der gesonderten Feststellung ist ein Rückgang von ca. 12 % zu verzeichnen (3.417 zum 30. Juni 2016 gegenüber 3.871 zum 30. Juni 2015).

Durchführung von Dienstbesprechungen und Geschäftsprüfungen

Es wurden zahlreiche Dienstbesprechungen und Geschäftsprüfungen sowie Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt.

- Es ist darauf hinzuwirken, die Arbeitsrückstände zu reduzieren.

Zielvereinbarungen Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Zielvereinbarungsprozess wurde 2015 und 2016 fortgesetzt und es ist vorgesehen, auch 2017 Zielvereinbarungen zwischen dem Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, der OFD KA und den acht Erbschaft- und Schenkungsteuerfinanzämtern zu treffen. Die Reduzierung der Arbeitsrückstände wird aktuell mit den jeweiligen Beständen an Sterbe- bzw. Schenkungs(alt-)anzeigen und mit den jeweiligen Beständen an nicht veranlagten Altfällen der Erbschaft- und Schenkungsteuerfälle gemessen.

Die Altfallquote (Messgröße bis 2015) berechnet sich aus der Anzahl der unerledigten Anzeigen älter als drei Jahre im Verhältnis zur Anzahl der unerledigten Anzeigen insgesamt. Ab dem Jahr 2015 wurde für die Altfallquoten bei den Anzeigen konsequent Null als Zielwert anvisiert. Dies wiederum hatte eine Anhebung der Zielwerte bei den Beständen an nicht veranlagten Altsteuerfällen zur Folge. Ab dem Jahr 2016 wurden zwei weitere strukturelle Änderungen vorgenommen. Der zuvor genannte Altfallzeitraum wurde bei den Altanzeigen von drei auf zweieinhalb Jahre verkürzt und anstelle der Quoten erfolgt die Messung der Zielerreichung nun aufgrund von absoluten Werten (Bestände der Sterbe- bzw.

Schenkungsaltanzeigen). Der Bestand an nicht veranlagten Altfällen der Erbschaft- und Schenkungsteuerfälle beinhaltet die Altfälle, deren Stichtag (Todesstag/Tag der Ausführung der Schenkung) drei Jahre oder länger zurückliegt.

Der schon bisher erfreuliche Abbau der Altfälle konnte fortgesetzt werden. Hinsichtlich der Entwicklung in den Jahren 2010 bis 2013 wird auf den Bericht vom 17. September 2014, Drucksache 15/5738 verwiesen. Die Bereitstellung der jeweils aktuellen Istwerte erfolgt ab dem Jahr 2014 mit dem Führungsinformationssystem für die Steuerverwaltung (Steuer-FIS). Seither werden quartalsweise die Istwerte für die relevanten Zielkennzahlen aktualisiert.

- In 2014 konnten die Altfallquoten für Anzeigen im Erbschaftsteuerbereich (E-Bereich) von 0,82 % des Vorjahres auf 0,40 % und im Schenkungsteuerbereich (S-Bereich) von 3,48 % auf 1,84 % annähernd halbiert werden. Der Bestand an nicht veranlagten Steuerfällen wurde im E-Bereich von 880 auf 603 (–31 %) und im S-Bereich von 406 auf 377 (–7 %) zurückgeführt.

ZV 2014 Kennzahl		Zielwert	Istwerte zum Stichtag			
			31.03.14	30.06.14	30.09.14	31.12.14
1)	Altfallquote Sterbeanzeigen älter 3 Jahre in %	1,50	1,47	1,03	0,60	0,40
2)	Altfallquote Schenkungsanzeigen älter 3 Jahre in %	5,00	6,80	4,28	3,00	1,84
3)	Bestand nicht veranlagte Altfälle (ErbSt) älter 3 Jahre	1.000	1.619	1.315	846	603
4)	Bestand nicht veranlagte Altfälle (SchenkSt) älter 3 Jahre	500	622	551	357	377
Vorjahreswerte 2013 zum Vergleich		Zielwert	Istwerte zum Stichtag			
			31.03.13	30.06.13	30.09.13	31.12.13
1)	Altfallquote Sterbeanzeigen älter 3 Jahre in %			1,43		0,82
2)	Altfallquote Schenkungsanzeigen älter 3 Jahre in %			9,41		3,48
3)	Bestand nicht veranlagte Altfälle (ErbSt) älter 3 Jahre			1.549		880
4)	Bestand nicht veranlagte Altfälle (SchenkSt) älter 3 Jahre			732		406

- Ab dem Zielvereinbarungsprozess 2015 wurden die Zielwerte der Altanzeigen im E- und S-Bereich bei allen Erbschaft- und Schenkungsteuerfinanzämtern auf Null reduziert. Damit ging zwangsläufig eine Erhöhung der Zielwerte bei den nicht veranlagten Steuerfällen älter als drei Jahre einher. Bei der Zielwertermittlung im E-Bereich fand Berücksichtigung, dass sich aus einer Sterbeanzeige im Durchschnitt zwei bis drei Erwerbe ergeben. Im Bereich der Zielwerte im S-Bereich wurde unterstellt, dass sich aus einer Anzeige ein Steuerfall ergibt.

Die Altfallquote betrug sowohl im E- als auch im S-Bereich zum 31. Dezember 2015 0 %. Trotz des verschärften Systemwechsels lag der Bestand an nicht veranlagten Steuerfällen im E-Bereich zum 31. Dezember 2015 mit 819 Fällen deutlich unter dem Landeszielwert von 1.900 Fällen. Im Vergleich zum Vorjahr war lediglich ein Anstieg von 603 auf 819 nicht veranlagter Steuerfälle zu verzeichnen. Auch im Bereich der nicht veranlagten Steuerfälle im S-Bereich wurde die Zielvorgabe von 1.700 Fällen mit einem tatsächlichen Bestand von 514 Fällen sichtlich unterschritten. Im Vorjahresvergleich stieg der Bestand an nicht veranlagten Steuerfällen lediglich von 377 auf 514 Fälle an.

ZV 2015 Kennzahl		Zielwert	Istwerte zum Stichtag			
			31.03.15	30.06.15	30.09.15	31.12.15
1)	Altfallquote Sterbeanzeigen älter 3 Jahre in %	0,00	1,25	0,59	0,40	0,00
2)	Altfallquote Schenkungsanzeigen älter 3 Jahre in %	0,00	4,87	2,94	1,84	0,00
3)	Bestand nicht veranlagte Altfälle (ErbSt) älter 3 Jahre	1.900	1.450	1.217	891	819
4)	Bestand nicht veranlagte Altfälle (SchenkSt) älter 3 Jahre	1.700	646	672	484	514
Vorjahreswerte 2014 zum Vergleich		Zielwert	Istwerte zum Stichtag			
			31.03.14	30.06.14	30.09.14	31.12.14
1)	Altfallquote Sterbeanzeigen älter 3 Jahre in %	1,50	1,47	1,03	0,60	0,40
2)	Altfallquote Schenkungsanzeigen älter 3 Jahre in %	5,00	6,80	4,28	3,00	1,84
3)	Bestand nicht veranlagte Altfälle (ErbSt) älter 3 Jahre	1.000	1.619	1.315	846	603
4)	Bestand nicht veranlagte Altfälle (SchenkSt) älter 3 Jahre	500	622	551	357	377

- Um einen zielführenden Vergleich mit den Prüfungsergebnissen des Rechnungshofes Baden-Württemberg herzustellen, war und ist angedacht, die Zählweise des Bestands an Altanzeigen und Altsteuerfällen schrittweise auf einen einheitlichen Altfallzeitraum von zwei Jahren anzuheben. Nach der Einführung der Zielvereinbarung im Jahr 2014 war in einem ersten Schritt für 2015 der Bestand an unbearbeiteten Anzeigen entsprechend den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsanweisung definiert und auf Null reduziert worden. Für 2016 wurde der Bestand an unbearbeiteten Anzeigen auf 2,5 Jahre verkürzt, der Zielwert von Null aber beibehalten. Die Steuerfälle gelten (vorerst) unverändert als Altfall, wenn der Zeitpunkt der Steuerentstehung länger als drei Jahre zurückliegt.

Die bisherigen Istwerte zu den Stichtagen 31. März, 30. Juni und 30. September 2016 zeigen, dass die Finanzämter die Anzeigen aus dem verkürzten Zeitraum stetig abarbeiten und die sich daraus ergebenden Steuerfälle deutlich unter den Zielwerten für 2016 zurückbleiben werden. Zur endgültigen Beurteilung sind die Istwerte zum 31. Dezember 2016 abzuwarten.

ZV 2016 Kennzahl		Zielwert	Istwerte zum Stichtag			
			31.03.16	30.06.16	30.09.16	31.12.16
1)	<u>Bestand</u> Sterbeanzeigen älter 2,5 Jahre (absolut)	0	1.178	789	551	
2)	<u>Bestand</u> Schenkungsanzeigen älter 2,5 Jahre (absolut)	0	1.695	1.025	697	
3)	Bestand nicht veranlagte Altfälle (ErbSt) älter 3 Jahre	1.700	1.946	1.396	932	
4)	Bestand nicht veranlagte Altfälle (SchenkSt) älter 3 Jahre	1.500	870	684	532	
Vorjahreswerte 2015 zum Vergleich		Zielwert	Istwerte zum Stichtag			
			31.03.15	30.06.15	30.09.15	31.12.15
1)	<u>Bestand</u> Sterbeanzeigen älter 3 Jahre (absolut) – eingeschränkte Vergleichbarkeit aufgrund Definitionsänderung	0	802	447	302	0
2)	<u>Bestand</u> Schenkungsanzeigen älter 3 Jahre (absolut) – eingeschränkte Vergleichbarkeit aufgrund Definitionsänderung	0	1.532	818	535	0
3)	Bestand nicht veranlagte Altfälle (ErbSt) älter 3 Jahre	1.900	1.450	1.217	891	819
4)	Bestand nicht veranlagte Altfälle (SchenkSt) älter 3 Jahre	1.700	646	672	484	514

- Für 2017 wurde der Bestand an unbearbeiteten Altanzeigen älter als 2,5 Jahre mit dem Zielwert von Null beibehalten. Die Steuerfälle gelten (vorerst) unverändert als Altfälle, wenn der Zeitpunkt der Steuerentstehung länger als drei Jahre zurückliegt. Die Zielwerte wurden im E-Bereich auf 1.000 Fälle und im S-Bereich auf 700 Fälle abgesenkt. Für die Zielvereinbarung 2018 ist angedacht, die Definition der Altfälle entsprechend der Anregung des Rechnungshofes Baden-Württemberg auf älter als zwei Jahre anzupassen.

Der Rechnungshof hat in seinem Schreiben vom 3. November 2015, Az. III-201Q03300-1101.21 die nicht veranlagten Erbschaftsteuerfälle älter als zwei Jahre zu den Stichtagen 31. Dezember 2010 und 31. Dezember 2014 verglichen. Aufgrund der unterschiedlichen Definition eines Altfalls (Finanzverwaltung: Anzeigen > 2,5 Jahre bzw. Altfälle > 3 Jahre; Rechnungshof: jeweils > 2 Jahre) sind die Anzeigen und die Steuerfälle älter als zwei Jahre insgesamt zu betrachten.

Im Übrigen gibt nur ein Vergleich der Arbeitsergebnisse der Finanzämter im E-Bereich und S-Bereich insgesamt die Entwicklung und die Arbeitsergebnisse beim Abbau von Altfällen wieder. Der Bestand an Altanzeigen und Altsteuerfällen bezogen auf zwei Jahre zeigt, dass sich die Rückstände insgesamt verringert haben. Entsprechend nachfolgender Tabelle wurden daher für 2010 und 2014 die Summen aus Anzeigen und Steuerfällen verglichen. Dabei ergab sich im E-Bereich ein Abbau von 7,2% und im S-Bereich ein Abbau von 53,7%. Insgesamt haben die Finanzämter daher ein gutes Arbeitsergebnis beim Abbau der Altfälle erzielt.

Jahr	Sterbeanzeigen	Erbschaftsteuerfälle	Summe	%
2010	1.440	2.170	3.610	100
2014	1.176	2.175	3.351	92,8

Jahr	Schenkungsanzeigen	Schenkungsteuerfälle	Summe	%
2010	4.550	1.690	6.240	100
2014	1.925	842	2.767	44,3

Abbau von Fällen im Feststellungsbereich, um die Altfälle im E- und S-Bereich weiter zu reduzieren

- Die OFD KA hat die Feststellungsfinanzämter Unternehmensbewertung im Oktober 2015 darauf hingewiesen, Feststellungen mit Bewertungsstichtag in 2012 und früher vorrangig zu erledigen. Die Feststellungsfinanzämter sollten im Rahmen der Statistikmeldung zum 31. Dezember 2015 über den Stand der Bearbeitung von Fällen mit Bewertungsstichtag in 2012 und früher berichten. Die Zahl der noch nicht erledigten Fälle mit Bewertungsstichtag älter als drei Jahre ist von 1.850 zum 30. Juni 2015 auf 706 zum 31. Dezember 2015 gesunken. Daher sind von den Feststellungsfinanzämtern im zweiten Halbjahr 2015 bereits zahlreiche Feststellungen für erbschaft- und schenkungsteuerliche Altfälle erledigt worden.
- Die OFD KA hat die Feststellungsfinanzämter Grundbesitzbewertung im April 2014 bzw. Oktober 2015 darauf hingewiesen, Feststellungen in erbschaft- und schenkungsteuerlichen Altfällen vorrangig zu erledigen. Die Feststellungsfinanzämter sollten im Rahmen der Statistikmeldung zum 31. Dezember 2015 über den Stand der Bearbeitung von Fällen mit Bewertungsstichtag in 2012 und früher berichten. Die Auswertung ergab, dass von den Feststellungsfinanzämtern im letzten Quartal 2015 bereits zahlreiche erbschaft- und schenkungsteuerliche Altfälle erledigt wurden.

Die noch offenen Feststellungen Grundbesitzbewertung in erbschaft- und schenkungsteuerlichen Altfällen mit Stand 31. Dezember 2015 wurden den betroffenen Erbschaft- und Schenkungsteuerfinanzämtern im März 2016 zum amtsinternen Abgleich mit den zum 31. Dezember 2015 gemeldeten Altfällen im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer zugeleitet, damit die Altfälle weiter zielgerichtet abgebaut werden können.

Personalsituation in den Erbschaft- und Schenkungsteuerfinanzämtern Reutlingen und Tauberbischofsheim

Die OFD KA macht erneut deutlich, dass alle eingeleiteten Einzelmaßnahmen – wie an den Landtag berichtet – bei den Finanzämtern Reutlingen und Tauberbischofsheim umgesetzt wurden. Dabei wurden die Erbschaft- und Schenkungsteuerstellen dieser Finanzämter entgegen dem Trend in den übrigen Bereichen des Innendienstes von Personalkürzungen weitestgehend ausgenommen bzw. der Personalbestand verstärkt.

– Finanzamt Tauberbischofsheim

	01.01.2011 in MAK	01.01.2012 in MAK	01.01.2013 in MAK	01.01.2014 in MAK	01.01.2015 in MAK	01.01.2016 in MAK
MAK-IST Sachbe- arbeiter	15,70	13,65	11,85	11,35	13,40	13,65
MAK-IST Mitarbeiter	16,15	18,10	18,20	16,10	16,10	16,55
Summe	31,85	31,75	30,05	27,45	29,50	30,20

	01.01.2011 in MAK	01.01.2012 in MAK	01.01.2013 in MAK	01.01.2014 in MAK	01.01.2015 in MAK	01.01.2016 in MAK
<u>Vergleich</u> MAK-Soll Sachbe- arbeiter	11,50	10,75	11,25	12,00	13,75	14,25
<u>Vergleich</u> MAK-Soll Mitarbeiter	13,75	12,75	13,25	13,75	15,50	15,25
Summe	25,25	23,50	24,50	25,75	29,25	29,50

– Finanzamt Reutlingen

	01.01.2011 in MAK	01.01.2012 in MAK	01.01.2013 in MAK	01.01.2014 in MAK	01.01.2015 in MAK	01.01.2016 in MAK
MAK-IST Sachbe- arbeiter	10,50	10,10	8,85	10,90	11,15	9,65
MAK-IST Mitarbeiter	11,25	11,25	11,65	12,65	12,10	12,10
Summe	21,75	21,35	20,50	23,55	23,25	21,75

	01.01.2011 in MAK	01.01.2012 in MAK	01.01.2013 in MAK	01.01.2014 in MAK	01.01.2015 in MAK	01.01.2016 in MAK
<u>Vergleich</u> MAK-Soll Sachbe- arbeiter	10,50	9,50	9,75	9,50	10,75	10,50
<u>Vergleich</u> MAK-Soll Mitarbeiter	12,50	11,25	11,50	11,25	11,75	11,25
Summe	23,00	20,75	21,25	20,75	22,50	21,75

- Die Bearbeitung der Überwachungsfälle ist zu optimieren.

Die OFD KA hat den Erbschaft- und Schenkungsteuerfinanzämtern für die Überwachung von Fällen mit Überwachungstatbeständen im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes im Januar 2014 im Verfahren EASY eine Eingabemöglichkeit für solche Fälle neu zur Verfügung gestellt, für die keine eigene Wiedervorlageliste vorhanden ist (vgl. Drucksache 15/5738). Von Januar bis Mitte April 2014 führte das EDV-Schulungsteam der OFD Fortbildungen der Bediensteten der Erbschaftsteuerstellen im Verfahren EASY durch, insbesondere bzgl. des Umgangs mit der Wiedervorlagefunktion und der Listenbearbeitung in EASY für Zwecke der Überwachung.

Die statistischen Erhebungen zum 30. Juni und 31. Dezember zeigen, dass die Finanzämter die Überwachungstätigkeiten fristgerecht wahrnehmen. Es bleibt dem Abschluss des vorstehenden Projekts zur Optimierung der Prozessabläufe bei den Erbschaft- und Schenkungsteuerfinanzämtern vorbehalten, ausschließlich die Wiedervorlagelisten im Verfahren EASY zu nutzen.

- Im Rahmen des Bund-/Länder-Vorhabens KONSENS ist darauf hinzuwirken, die IT-Verfahren der Erbschaftsteuerstellen den heutigen Erfordernissen anzupassen und ein IT-Verfahren für die Unternehmensbewertung einzuführen.

IT-Verfahren der Erbschaft- und Schenkungsteuerstellen

Auf Grundlage des Beschlusses der Steuerungsgruppe IT IV/14, TOP 9.2 wird ein Vorermittlungsverfahren ESSt (Erbschaft- und Schenkungsteuer) im Vorhaben KONSENS einschließlich bundesweit einheitlicher Programme zur Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer und Datenaustausch mit den Standesämtern entwickelt.

Den Ausgangspunkt für die Entwicklung des Vorermittlungsverfahrens der Erbschaft- und Schenkungsteuerstellen bildet das bereits in 12 Bundesländern im Einsatz befindliche Programm zur Berechnung der Erbschaft- und Schenkungsteuer AUSTER (Automationsunterstützung der Erbschaft- und Schenkungsteuerstellen). Die Fortentwicklung des bisherigen Verfahrens AUSTER zum KONSENS-Produkt PERLE (Programm für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle) erfolgt in drei Stufen, die jeweils im Rahmen eines eigenen Produktprodukts (PP) umgesetzt werden:

- PP 02-2009-006 „ELFE Dialog – Erb/Schenk Stufe 1 (ehemals ELFE ESSt-Dialog)“
- PP 02-2015-022 „ELFE Dialog – Erb/Schenk Stufe 2“
- PP 02-2015-023 „ELFE Dialog – Erb/Schenk Stufe 3“

Ein Einsatz des Vorermittlungsverfahrens PERLE (ab Stufe 2) wird in den Ländern frühestens ab Ende 2018 beginnen.

IT-Verfahren der Unternehmensbewertung

Die Entwicklung eines KONSENS IT-Verfahrens für die Unternehmensbewertung erfolgt im Rahmen des PP „ELFE Bewertung Betriebsvermögen (ErbStRG)“ (02-2011-001). Das Verfahren Wertfeststellung Betriebsvermögen (WertBV) soll in mehreren Stufen realisiert werden. In der ersten Stufe wird die Wertermittlung bei Einzelunternehmen umgesetzt, in weiteren Stufen die Wertfeststellung für vermögensverwaltende Gesellschaften/Gemeinschaften und gewerbliche/freiberufliche Personen- und Kapitalgesellschaften. Zur Umsetzung wurde durch BW ein entsprechendes Pflichtenheft geschrieben, welches sich derzeit in der offiziellen Abstimmungsphase befindet. Die Fertigstellung ist nach den derzeitigen Planungen für UNIFA 6.7 (Einsatz in BW voraussichtlich Mitte 2018) vorgesehen.

Maschinelles Überwachungsverfahren für den Eingang der Steuererklärungen (MÜSt)

In KONSENS wurde das Verfahren MÜSt mit der Realisierung der maschinellen Überwachung von Vermögensübergängen im Sinne des ErbStG beauftragt (KONSENS Aufgabenanmeldung K-070041). Des Weiteren erfolgt unter KONSENS die oben beschriebene Neuentwicklung des Vorermittlungsverfahrens für die Erbschaft- und Schenkungsteuer (PERLE). Zusammen mit der Realisierung und dem Einsatz des Verfahrens PERLE ist entsprechend nachgelagert, eine maschinelle Überwachung durch das Verfahren MÜSt für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstellen zu entwickeln. Für das Verfahren MÜSt ist Voraussetzung, dass die Daten zur Erbschaft- und Schenkungsteuer in der DAME-Basis-Datenbank zur Verfügung stehen. Hierzu müssen zunächst die Festsetzungsdaten nach ELFE migriert werden. Dies ist im Rahmen der dritten Stufe von PERLE noch nicht möglich, sondern ist als Folgearbeit zur dritten Stufe von PERLE angedacht. Daher ist die konkrete fachlich-organisatorische Ausgestaltung bislang noch nicht erfolgt.

Die Erstellung eines entsprechenden Lastenhefts durch die zuständige KONSENS Fachgruppe MÜSt musste zurückgestellt werden. Zum einen mussten höher priorisierte Aufgaben vorgezogen werden und zum anderen müssen die o. g. Voraussetzungen erfüllt sein. Des Weiteren werden als Grundlagen für die Entwicklung in MÜSt noch fachliche Vorgaben auf Bundesebene benötigt.

Als voraussichtlicher Bereitstellungstermin ist der 30. September 2019 genannt.

- Im Rahmen des Bund-/Länder-Vorhabens KONSENS ist darauf hinzuwirken, den elektronischen Datenaustausch mit den Standesämtern einzuführen, verbunden mit einer automatisierten Weiterbearbeitungsmöglichkeit.

Eine Länder-Arbeitsgruppe (Projektgruppe Datenübermittlung Sterbefallanzeigen, kurz: DÜSter) hat sich mit dem elektronischen Datenaustausch mit den Standesämtern befasst. Der Abschlussbericht der Projektgruppe DÜSter wurde Ende 2011 vorgelegt. Die Realisierung einer elektronischen Übermittlung von Anzeigen über aktuelle Sterbefälle und deren elektronische Weiterverarbeitung erfolgt im Rahmen des Vorhabens KONSENS. Die Aufgabenanmeldung wurde dem Verfahren RMS zugewiesen.

Die Aufgabenanmeldung verfolgt das Ziel, die Papierübermittlung von Sterbefallanzeigen durch eine Übertragung der Daten vom Standesamt an die Finanzämter auf elektronischem Weg zu ersetzen. Im Rahmen der weiteren Bearbeitung der Aufgabenanmeldung ist zu klären und umzusetzen

- in welchem Format und auf welchem Übertragungsweg die Sterbefallanzeigen von den Standesämtern an die zuständigen Finanzämter weitergeleitet werden sollen,
- die Art und Weise, wie die Sterbefallanzeigen den zuständigen Bearbeitern in den Erbschaftsteuer-Finanzämtern zur Verfügung gestellt werden.

Nach Auffassung der für die Erbschaft- und Schenkungsteuer zuständigen Referatsleiter des Bundes und der Länder war hierzu zum Ende des Jahres 2016 die Einrichtung einer KMV-Unterrichtungsgruppe geplant, die ein Lastenheft erstellen soll. Die Unterrichtsgruppe soll auch Vorschläge zu den genannten Fragen entwickeln.

Eine Priorisierung des zugehörigen Produktportfolios ist jedoch bisher noch nicht erfolgt. Das in KONSENS auftragnehmende Land NW hat das PP auch nicht in den Planungsprozess 2017 eingebracht. Mit konzeptionellen Arbeiten wird daher erst ab 2018 begonnen werden können.